jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/6/26 97/16/0216

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1997

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §14 TP4;
GebG 1957 §14 TP6 Abs1;
GebG 1957 §14 TP6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0288/75 E 1. Dezember 1976 VwSlg 5051 F/1976 RS 5

Stammrechtssatz

Auch die Übermittlung einer bloßen Wissenserklärung an den VwGH ist in Anbetracht jenes weitgefaßten vom Gesetzgeber gewählten Wortlautes bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen unter § 14 TP 6 Abs 1 GebG zu subsumieren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997160216.X02

Im RIS seit

07.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at